

LANDKREIS LUDWIGSLUST

DER LANDRAT
als untere Wasserbehörde



Landkreis Ludwigslust • Der Landrat •
19288 Ludwigslust

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
19288 Wöbbelin

Organisationseinheit
FD Gewässerschutz/Altlasten

Auskunft erteilt Ihnen
Frau Schlünz

Zimmer Telefon
C 328 624-2741

E-mail
rsander@ludwigslust.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

Aktenzeichen

E-1192/036/09

Datum

30.04.2009

**Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg -
Vorpommern (VwVfG M-V)**

**Abwasserentsorgung in 19288 Wöbbelin, Straße: [REDACTED]
Gemarkung Wöbbelin - Flur 1 - Flurstück [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

I.
mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie, da ich als untere Wasserbehörde des
Landkreises Ludwigslust für den Schutz und die Pflege der Gewässer als Bestandteil des
Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen gesetzlich
zuständig bin.

Neben der persönlichen moralischen Verpflichtung ist auch durch das
Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) **jedermann verpflichtet**, bei Maßnahmen, mit
denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen
notwendige Sorgfalt anzuwenden, **um eine Verunreinigung des Wassers oder eine
sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.**

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung dafür,
dass eine Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 1 WHG (oberirdische Gewässer,
Küstengewässer, Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer
Eigenschaften unterbleibt.

Nach § 7 WHG bedarf jedermann für die Benutzung eines Gewässers gemäß § 1 WHG
einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt einheitliche Mindestanforderungen an die
Abwasserreinigung fest und bestimmt, dass die Einleitung von Abwasser in Gewässer
(als Gewässernutzung) nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering
gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach
dem Stand der Technik möglich ist.

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 14052000
Kto.-Nr. 1510000018

Anschrift: Landkreis Ludwigslust
Der Landrat
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

Telefon Fax
Ludwigslust: 6 24-0 6 24-20 70
Bürgerbüro Hagenow: 6 24-0 6 24-20 02
beide Vorwahlen möglich: 0 38 74 oder 0 38 83

Internet: <http://www.kreis-lwl.de>
e-mail: info@ludwigslust.de

Die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift enthält dazu Vorgaben, welche Technologien zulässig und welche Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind.

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) bestimmt in diesem Zusammenhang in § 13, **dass vorhandene Gewässerbenutzungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind.**

Dem Land obliegt es, die konkreten Fristen für die Anpassung von nicht den Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlagen festzulegen. Das erfolgte letztlich mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 22.12.2008.

Aufgabe der unteren Wasserbehörden ist es u. a., durch entsprechende Maßnahmen wie Benutzungsbedingungen und Auflagen, Widerruf, Beschränkung oder Aufhebung bestehender Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen sowie durch nachträgliche Auflagen oder Einzelanordnungen **die gesetzlichen Anforderungen für eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen.**

In anderen Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbänden des Landkreises Ludwigslust wurden oder werden die notwendigen Beschlüsse und Maßnahmen zur zügigen und geordneten Lösung von bestehenden Abwasserbeseitigungsproblemen getroffen, die Entscheidungen der Wasserbehörde ermöglichen.

In Wöbbelin stellt sich die Situation zurzeit wie folgt dar:

Es liegt ein genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept des ZkWAL als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft hinsichtlich einer zentralen Abwasserentsorgung vor. Durch die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung zur Ablehnung des Baus der geplanten zentralen Abwasserentsorgung werden aber die für diese Lösung des Abwasserproblems zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. € durch das Land nicht ausgereicht und die Maßnahme wird nicht realisiert. Auch mit dem weiteren Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2009 zum geplanten Austritt aus dem ZkWAL wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nicht etwa anderweitig sichergestellt bzw. ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Dies folgt daraus, dass die Gemeinde derzeit über kein eigenes alternatives, genehmigungs- und zukunftsfähiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügt, das den Nachweis einer geordneten, kostengünstigeren und den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Abwasserentsorgung in Wöbbelin erbringt.

Selbst für den Fall, dass der Austritt aus dem ZkWAL zeitnah erfolgen sollte, wofür derzeit keine Anhaltspunkte vorliegen, ergibt sich keine andere Sachlage, da weder für den Fall des Verbleibens im Zweckverband noch im Falle des Austrittes ein Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt, was die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der unteren Wasserbehörde liegen Erkenntnisse vor, die belegen, dass ein Großteil der Abwasserbehandlungsanlagen in Wöbbelin nicht den rechtlichen Vorschriften entspricht. Darüber hinaus wird Abwasser in vielen Fällen unbefugt ohne eine erforderliche wasserrechtliche Gestattung/Erlaubnis in die Gewässer im Sinne des § 1 WHG eingeleitet. Diese Einleitung von Abwasser, welches nicht nach dem Stand der Technik geklärt wurde, in das Grundwasser sowie oberirdische Gewässer, belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig.

Obwohl aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, die zum Schutze der Gewässer für uns alle erlassen wurden, jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu reinigen oder reinigen zu lassen, geschieht dies in Teilen unseres Landes, so auch in der Gemeinde Wöbbelin in vielen Fällen nicht. Vielfach haben die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden oder Zweckverbände konkrete, genehmigungsfähige und damit zeitnah umsetzbare Planungen, um diese wasserrechtlichen Missstände zu beseitigen. Es ist aber in Wöbbelin auf Grund der eingangs dargelegten Situation nicht absehbar, wann hier ein

Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage erfolgt oder ein alternatives genehmigungsfähiges und realisierbares Konzept zur Abwasserbeseitigung vorliegt. **Somit ist es in Ihrem Fall notwendig und erforderlich, die abwasserentsorgungsrechtliche Situation Ihres Grundstückes zu erkunden und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, um wasserrechtlich ordnungsgemäße Verhältnisse bis zur endgültigen Umsetzung eines durch die untere Wasserbehörde bestätigten Abwasserbeseitigungskonzeptes zu schaffen.**

II.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind Sie nicht im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der Gewässer.

Gemäß § 28 VwVfG M-V und um Ihre Einwände, Bedenken, Hinweise und Stellungnahmen berücksichtigen zu können, erhalten Sie hiermit von der unteren Wasserbehörde vor Erlass einer endgültigen Verfügung die Möglichkeit, sich innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu äußern und evtl. doch vorhandene Unterlagen (z.B. Nutzungsgenehmigungen nach § 17 Wassergesetz der DDR) für das o. g. Grundstück vorzulegen.

Sollte die Vorlage nicht bis zu diesem Termin erfolgen, gehe ich davon aus, dass Sie nicht im Besitz einer gültigen Gestattung/Erlaubnis sind und eine unerlaubte Gewässereinleitung erfolgt, die nicht dem Stand der Technik entspricht.

Wenn Sie doch eine wasserrechtliche Gestattung/ Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde vorlegen, bei der nach Prüfung festgestellt wird, dass eine Gewässereinleitung erfolgt, die nicht dem Stand der Technik entspricht, beabsichtige ich, die wasserrechtliche Genehmigung im Zusammenhang mit dem Erlass der Verfügung aufzuheben.

III.

Wenn Sie keine gültige Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser haben oder trotz gültiger Erlaubnis eine Abwasseranlage betreiben, die nicht den Regeln der Technik entspricht, beabsichtige ich auf Grund meiner Zuständigkeit als untere Wasserbehörde und auf Weisung der obersten Wasserbehörde auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 Landeswassergesetz M-V (LWaG) i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG), den Erlassen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 22. 12. 2008 und 02. 03. 2009 für das o. g. Grundstück **eine Verfügung mit etwa folgendem Inhalt zu erlassen:**

- 1. Eine nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechende und damit illegale Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in Gewässer i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem o. g. Grundstück ist durch Sie sofort einzustellen.
(Die wasserrechtliche Erlaubnis vom wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.)**
- 2. Sie haben sofort durch geeignete Maßnahmen (wie Abdichtung der Abwasseranlage durch Verschließen des Ablaufs, ggf. Errichtung einer neuen abflusslosen Sammelgrube) sicherzustellen, dass aus der Abwasseranlage kein Abwasser entweichen und keine Versickerung erfolgen kann. Sie haben der unteren Wasserbehörde in einer noch zu bestimmenden Frist darüber den Nachweis zu erbringen.**
- 3. Das Schmutzwasser aus der abgedichteten Abwasseranlage ist vollständig der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (ZkWal) gemäß den satzungsrechtlichen Vorschriften gebührenpflichtig zu überlassen.**
- 4. Die untere Wasserbehörde behält sich die Prüfung des Trinkwasserverbrauchs im Verhältnis zur nachweislichen Schmutzwasserabfuhr an Hand der Entsorgungsbelege vor.**

5. Bei erheblichen Abweichungen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust berechtigt, einen Dichtigkeitsnachweis durch einen Fachkundigen analog den Vorschriften der DIN 4261-1 oder andere Nachweise von Ihnen zu verlangen.
6. Sollten Sie meinen Forderungen nach Ziffer 1.- 5. nicht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro an.

Hinweise:

Das Verschließen der nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Kleinkläranlage zum genannten Termin und das Abfahren der Abwässer unterbricht die fortdauernde Gewässerunreinigung auf dem Grundstück.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen gemäß Ziffer 1.-4. sind Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 134 Abs.1 Nr.1, 5a und g, 6 Landeswassergesetz (LWaG) und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zugleich kann die illegale Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in Gewässer i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem o. g. Grundstück einen Tatbestand der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gewässerunreinigung gemäß § 324 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw. drei Jahren oder mit Geldbuße bestraft werden kann.

Ich bitte zu beachten, dass die Androhung des Zwangsgeldes Sie anhalten soll, die festgelegten Handlungen vorzunehmen und meinen Forderungen gemäß Ziffer 1. - 5. Nachdruck zu verleihen.

Wenn Sie meinen Forderungen Folge leisten, wird das Zwangsgeld nicht festgesetzt werden.

IV.

Ich weise darauf hin, dass dieses Anhörungsschreiben nach § 28 VwVfG M-V Bestandteil des Verwaltungsverfahrens, aber noch kein selbständiger Verwaltungsakt ist.

Diese Anhörung kann deshalb nicht mit einem Rechtsbehelf (Widerspruch) angefochten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Wilfried Kruppa
Fachdienstleiter